

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 4 (1828)
Heft: 12

Rubrik: Wunsch und Bemerkung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schen Direktoriums in St. Gallen werden zu erfreuen haben; denn, wenn auch in unserm Lande die Obrigkeit nicht direkte einwirken kann, so wirkt sie doch dadurch ein, daß unsere ersten Magistratspersonen, als der hochgeachtete Herr Landammann Nef und der hochgeehrte Herr Landshauptmann Schieß von Herisau Mitglieder der Industrie-Gesellschaft sind, und die hochgeachteten Herren Beamten vor der Sitter sie auf mancherlei Art unterstützen und befördern.

W u n s c h u n d B e m e r k u n g.

In Appenzell A. Rh. sind die Zinse der so geheissenen landrechtlichen Zedel nur bis zu ihrer Verfallzeit gesichert. Sobald dieser Termin vorüber ist, treten sie in die Reihe der übrigen Anforderungen. Die ursprüngliche Beschaffenheit dieser Zedel rechtfertiget eine solche Anordnung; denn der zwei beiständigen Zinse (verfallene oder liegende Zinse genannt) wegen wurde dieser damals als der dritte Zins angesehen. Jetzt aber hat sich im langen Laufe der Zeit die Sache um Vieles geändert. Die zwei verfallenen Zinse sind nur noch dem Namen nach solche, weil deren Abtragung nur in äusserst seltenen Fällen statt finden kann. Sie sind kaum als etwas anders mehr anzusehen als ein unverzinsbares Kapital. Beweis hiefür giebt auch die Art, wie jetzt solche Zedel errichtet werden. Die zwei liegenden Zinse werden nämlich sogleich mit dem verzinslichen Kapital ausbezahlt, und können eben so wenig jemals aufgekündet oder zurückgefordert werden, so lange der Besitzer des Unterpandes nicht in Auffall kommt. Es wäre daher höchst wünschenswerth, wenn der dritte Zins gleich den Zinsen der sogenannten bodenzinsigen Zedel, auch ein halbes Jahr lang nach der Verfallzeit gesichert würde, was eben so vortheilhaft für den Creditor als für den Debitor wäre. Der erstere fände sich dann nicht so häufig in dem unangenehmen Falle, den letztern zu einer Zeit, wo es

ihm nicht anders als zum größten Nachtheil möglich ist, den Nutzen (Ertrag des Bodens) an den Mann zu bringen, zu drängen, und mancher arme, aber brave Bauersmann erhielte dadurch nicht nur große Erleichterung, sondern er würde sogar häufig vom Untergange gerettet.

Möchte eine hohe Landesobrigkeit diesen wichtigen Gegenstand bald in Berathung ziehen, und einen Vorschlag zur Abhülfe des jetzigen Uebels vor eine Landsgemeinde bringen!

Bei dieser Gelegenheit wird es nicht unpassend seyn, einen andern, mit obigem in genauem Zusammenhange stehenden Uebelstand, oder Mißbrauch, zu berühren. Es wird nämlich häufig geübt, vor Martini sich für den auf diese Zeit verfallenden Zins, wie man sagt, bedeckt zu machen und den Nutzen wegzunehmen. Wie ein solches hartes und gewalthätiges Verfahren habe einschleichen können, ist schwer zu begreifen, da es gegen ein ausdrückliches Gesetz streitet. Man lese nur den 68sten Art. des Landbuches, welcher Anweisung giebt, „wie man Heu und Aembd schätzen soll,“ und also lautet:

„ Es ist angenommen und bestätigt worden, daß einer
„ so Brief und Siegel auf einem Gut hatt, seinem Zinsmann
„ nach der Lichtmess, wohl mag Heu und Embd um den Zins
„ ab dem Pfand hinweg zu führen schätzen u. s. w.“

Also erst nach der Lichtmess ist das Hinwegnehmen von Heu und Embd gestattet, und nicht vor Martini, was ein großer Unterschied ist. Und wie ist es denn auch möglich, daß jeder Bauersmann schon vor Martini den Nutzen auf die vortheilhafteste Weise verwenden kann! Käme übrigens die Sicherstellung der Zinse für ein halbes Jahr nach ihrer Verfallzeit zu Stande, so müßte diese Gewohnheit größtentheils von selbst wegfallen.

In dem rechtlichen Bezug der Zinse stößt man dann noch in verschiedenen Gemeinden vor und hinter der Sitter auf auffallende Verschiedenheiten. Eine genaue Darstel-

lung derselben wäre eben so interessant als wünschenswerth, und müßte sicher dazu führen, daß in dem gleichen Lande auch nach gleichen Gesetzen verfahren würde.

A n e k d o t e.

Ein Appenzeller, der einen reichen Vetter zu erben hatte, äußerte: er bete alle Tage inbrünstig für das ewige Leben seines Herrn Veters.

A n z e i g e.

Wer das Monatsblatt für das künftige Jahr fortbehalten will, hat dasselbe in Zukunft von Hrn. Joh. Ulrich Brunholzer, in seiner Niederlage bei Hrn. Schlapritz, an der Neugasse in St. Gallen, zu beziehen. Die erste Nummer des Jahrgangs 1829 wird Samstags den 7. Februar erscheinen, die folgenden dann aber regelmäÙig am letzten Samstag jeden Monats.
